

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung

Herausgeber: E. Schüler

Band: 5 (1862)

Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 2. August. 1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Reglement für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Primar- lehrerinnen des Kantons Bern.*)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 26. Juni 1856 (§§. 29 und 36) und des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 (§§. 6 und 30).

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer in den Primarlehrerstand des Kantons Bern aufgenommen werden will, hat nach §. 29 des Organisationsgesetzes vom 26. Juni 1856 eine besondere Prüfung zu bestehen, nach deren Resultaten er von der Erziehungsdirektion entweder mit einem Patent zur Ausübung des Primarlehrerberufs versehen, oder abgewiesen wird.

§. 2. Es findet in der Regel alljährlich eine Patentprüfung für Lehrer und eine solche für Lehrerinnen statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt Ort und Zeit zur Ablaltung derselben und zeigt sie wenigstens einen Monat zum Voraus im Amtsblatt an.

§. 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

- a. Einen Taufschwur.
- b. Einen Heimathschwur oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.
- c. Einen kurzen Bericht und Beugnisse über den ge noffenen Unterricht.
- d. Ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde).
- e. Ein Zeugnis der Ortschulkommission und des Schulspektors, falls er bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Den Böglingen von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Gingabe dieser Schriften erlassen; dagegen hat

*) Da dieses Reglement nur im Amtsblatt veröffentlicht worden, so glauben wir vielen von unsern Lesern durch Aufnahme desselben in die Schulzeitung einen Dienst zu erweisen. Wegen der größern Bequemlichkeit beim Aufbewahren seien wir das ganze Altknück in eine Nummer.

der Seminardirektor über die wissenschaftliche Befähigung, den Fleiß und das sittliche Verhalten derselben einen Bericht zu den Bewerberakten einzureichen.

§. 4. Von der Theilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

- a. Solche, welche schon in drei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben.
- b. Solche, welche in Folge Gesetzes oder gerichtlichen Urheils in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind.
- c. Alle diejenigen, denen die Erziehungsdirektion in Folge ungünstiger Sittenzeugnisse die Erlaubniß zur Theilnahme entzieht.
- d. Solche, welche durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufs verhindert wären.
- e. Wer nicht Schweizerbürger ist, es sei denn, daß der Bewerber neben der Erfüllung der in §. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Bedingung bescheinigen könne, daß er in einer schweizerischen Lehranstalt seine Berufsbildung erhalten, oder, wo dieses nicht der Fall, daß er wenigstens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sei.

§. 5. Die Erziehungsdirektion bestellt eine Prüfungskommission von höchstens 11 Mitgliedern und bezeichnet ihren Präsidenten. Der Seminardirektor wohnt in der von ihm geleiteten Anstalt den Verhandlungen der Prüfungskommission mit berathender Stimme bei.

§. 6. Die Prüfung zerfällt zunächst in eine theoretische und eine praktische; erstere bezieht sich auf die erworbenen Kenntnisse, letztere auf die erlangten Fertigkeiten. Die theoretische Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche. Die mündliche ist öffentlich; doch haben die Zuhörer wie die Examinierten bei Besprechung der Ergebnisse die Prüfungszimmer auf Verlangen zu verlassen. Die schriftliche Prüfung, zu welcher das Publikum nicht Zutritt hat, findet unter besonderer Aufsicht statt.

§. 7. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der Zahl der Examinierten. Bei der schriftlichen Prüfung sind wo möglich die Vormittagsstunden für die Ausarbeitung eines Aufsatzes in der Muttersprache, die Nachmittagsstunden dagegen für die Löfung der übrigen schriftlichen Aufgaben zu verwenden. Nach Verfluß der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten, auch wenn sie nicht beendigt sind, einzuziehen und der betreffenden Sektion zuzustellen.

§. 8. Für die mündliche Prüfung kann sich die Kom-

mission in verschiedene Sektionentheilen, von denen jede mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen soll. Bei den Prüfungen in den Seminarien haben die Fachlehrer bei Feststellung der Antragsnoten berathende Stimme. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu vertheilen, daß jede zur Feststellung des Gesamtergebnisses annähernd gleichen Einfluß ausübt. Die Sektionen prüfen gleichzeitig neben einander und verwenden auf die verschiedenen Abtheilungen der Examinanden gleich viel Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Richtungen der Prüfung.

A. Prüfung der Lehrer.

§. 9. Die Patentprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer, welche in §. 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 aufgezählt sind, mit einziger Ausnahme der körperlichen Übungen und landwirthschaftlichen Arbeiten. Sie steht bei allen Examinanden voraus, daß diese Fächer im Umfang des für das Seminar aufgestellten Lehrplans betrieben worden und gekannt seien. Die Prüfung im Violinspiel kann einzelnen Examinanden unter besondern Umständen erlassen werden.

§. 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

- 1) Aus der Abfassung eines Aussages in der Muttersprache;
- 2) Aus der Anfertigung eines fürfern französischen Briefes für deutsche und eines deutschen für französische Examinanden;
- 3) Aus der Lösung einer mathematischen Aufgabe.

§. 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a. Pädagogik; b. Religion; c. Deutsche Sprache;
- d. französische Sprache; e. Mathematik; f. Naturkunde;
- g. Geschichte; h. Geographie; i. Musik.

§. 12. Die Forderungen, welche in der mündlichen Prüfung an die Examinanden gestellt werden, sind:

1. Im Fache der Pädagogik:

- a. Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes mit besonderer Rücksicht auf den inneren Zusammenhang und die organische Entfaltung der Geistesfähigkeiten.
- b. Einsicht in das Wesen, die Elemente, Mittel und Wege der Erziehung.
- c. Kenntniß der Volkschule nach ihrem Wesen, ihren Erziehungsmitteln und deren methodischen Verwendung.
- d. Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte des Volksschulwesens mit besonderer Rücksicht auf den Kant. Bern.

2. Im Fache der Religion:

a. Für Reformire:

- a. Kenntniß der biblischen Geschichte, Alten und Neuen Testaments.
- b. Bibelkunde mit besonderer Rücksicht auf die Kenntniß des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
- c. Christliche Glaubens- und Sittenlehre.
- d. Kenntniß der Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.

b. Für Katholiken:

- a. Gründliche Kenntniß des Didascal-Katechismus, umfassend das Glaubenbekenntniß (Glaubenslehre), die Moral und die Heilslehre (Mittel zur Heiligung durch Gebet und heil. Sakramente).
- b. Kenntniß der heil. Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zur Geburt Christi.
- c. Kenntniß der heil. Geschichte von der Geburt Christi bis zu seinem Tode, d. h. Kenntniß des Neuen Testaments.
- d. Kenntniß der Kirchengeschichte von der Sendung des heil. Geistes bis und mit Konstantin.

3. Im Fache der Muttersprache:

- a. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
- b. Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden, mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleiner und größerem Umfangs und Fähigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
- c. Kenntniß der Grammatik, der Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Besondern.
- d. Kenntniß der Hauptmomente aus der Geschichte der neuen Poesie.

4. Im Fache der französischen Sprache für den deutschen, der deutschen Sprache für den französischen Kantonsheil:

- a. Wichtiges und geläufiges Lesen.
- b. Kenntniß der grammatischen Grundformen.
- c. Uebersezgen einfacher Darstellungen (Erzählungen) aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.

5. Im Fache der Mathematik:

- a. Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen und Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntniß des metrischen Systems verlangt wird.
- b. Kenntniß der Buchstabenrechnung, der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, der geometrischen Proportionen und der Gleichungen des ersten Grades.
- c. Die wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie und Stereometrie.
- d. Praktische Geometrie, d. h. sichere Kenntniß und Begründung der im Leben anzuwendenden Flächen- und Körperberechnungen.

6. Im Fache der Naturkunde:

- Das Wichtigste aus den Gebieten:
- a. Der Naturgeschichte.
 - b. Der Physik.
 - c. Der Chemie, mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.

7. Im Fache der Geschichte:

- a. Genauere Bekanntheit mit der Schweizergeschichte.
- b. Die wichtigsten Momente aus der allgemeinen Geschichte.

8. Im Fache der Geographie:

- a. Kenntniß der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfachliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
- b. Summarische Kenntniß der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile.
- c. Speziellere Kenntniß des Schweizerlandes, insbesondere auch des Kantons Bern.

9. Im Fache der Musik:

- a. Kenntniß der Rhythmis, Melodik und Dynamik.
- b. Kenntniß der Accorde und der wichtigsten Accordverbindungen.
- c. Kenntniß der verschiedenen Gesangsartarten und der wesentlichsten musikalischen Kunstformen.

§. 13. Die praktische Prüfung umfaßt:

- 1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volkschule. Die Kommission bezeichnet eine größere Zahl von Aufgaben, unter welche sich die Bewerber durch's Los theilen. Zur Orientierung und Vorbereitung ist jedem Bewerber eine Frist von wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde einzuräumen.
- 2) Eine Probeleistung in den einzelnen Kunstdächern.
 - a. Vortrag im Singen eines $\frac{1}{2}$ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
 - b. Notiren eines leichtern musikalischen Satzes.

- c. Vortrag eines $\frac{1}{2}$ Stunde vorher bezeichneten leichten Violinstückes.
- d. Vortrag eines $\frac{1}{2}$ Stunde vorher bezeichneten, leichten Orgel- oder Klavierstückes.
- e. Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
- f. Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
- g. Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
- h. Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel.

B. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 14. Die Patentprüfung der Lehrerinnen erstreckt sich über sämtliche in §. 9 für Lehrer bezeichneten Fächer, mit einziger Ausnahme der französischen Sprache, an deren Stelle die Prüfung in den weiblichen Arbeiten tritt, und mit der Modifikation, daß die Prüfung in der Instrumentalmusik bloß facultativ ist. Sie setzt bei allen Examinienden voraus, daß diese Fächer im Umfang des für das Lehrerinnenseminar aufgestellten Lehrplans betrieben worden und gekannt seien.

§. 15. Die schriftliche Prüfung besteht:

- 1) Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache.
- 2) Aus der Lösung einer Rechnungsaufgabe.

§. 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Fache der Pädagogik:

- a. Kenntnis der Grundbegriffe der Seelenlehre.
- b. Kenntnis der Zwecke, der Mittel und Wege der Erziehung.
- c. Einsicht in die Methodisierung des Volksschulunterrichts.

2. Im Fache der Religion:

a. Für Reformirte:

- a. Spezielle Kenntnis der biblischen Geschichte.
- b. Bibelfunde, mit möglichster Rücksicht auf die Kenntnis des Inhalts und Charakters der einzelnen biblischen Bücher.
- c. Kenntnis des konfessionellen Lehrbegriffs.

b. Für Katholiken:

Von den Lehrerinnen werden die gleichen Kenntnisse im Fache der Religion verlangt wie von den Lehrern (vgl. §. 12 b).

3. Im Fache der Muttersprache:

- a. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen.
- b. Klarheit und Gewandtheit in der zusammenhängenden mündlichen Reproduktion von Stylstücken kleineren und größeren Umfangs, und Fertigkeit, den Gedankengang und die logische Gliederung derselben nachzuweisen.
- c. Kenntnis der Grammatik, der Eigenschaften des Styls im Allgemeinen, der Gattungen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im Anschluß an das Lesebuch.

4. Im Fache des Rechnens:

- a. Gewandte Handhabung und sichere Erklärung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen.
- b. Fertigkeit in Beurtheilung und Lösung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetik, wobei eine sichere Kenntnis des metrischen Systems verlangt wird.
- c. die wichtigsten Flächen- und Körperberechnungen nebst ihrer elementaren Begründung.

5. Im Fache der Naturkunde:

Das Wichtigste aus dem Gebiete:

- a. Der Naturgeschichte.
- b. Der Naturlehre; mit besonderer Hervorhebung alles dessen, was ins praktische Leben eingreift.

6. Im Fache der Geschichte:

- a. Genauere Bekanntheit mit der Schweizergeschichte.
- b. Kenntnis derjenigen Parteien aus der Weltgeschichte,

welche mit der vaterländischen Geschichte in enger Beziehung stehen.

7. Im Fache der Geographie:

- a. Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinschaftliche und dem Volksleben näher liegende Erscheinungen bezieht.
- b. Summarische Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie.
- c. Speziellere Kenntnis des Schweizerlandes, insbesondere des Kantons Bern.

8. Im Fache des Gesanges:

- a. Kenntnis der Rhythmit, Melodik und Dynamik.
- b. Kenntnis der wichtigsten Akkorde und ihrer Verbindungen.

§. 17. Die praktische Prüfung umfaßt:

- 1) Eine Probelektion, wo möglich mit Schülern irgend einer Klasse der Volksschule, unter den gleichen Bedingungen wie bei den Lehrern.
- 2) Eine Probeleistung in folgenden Richtungen:
 - a. Vortrag im Singen eines $\frac{1}{2}$ Stunde vorher bezeichneten Chorals und eines leichten Figuralstückes.
 - b. Notiren eines leichten musikalischen Satzes.
 - c. Vorlegung vorher ausgeführter Zeichnungen.
 - d. Zeichnung eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.
 - e. Vorlegung vorher ausgeführter Schönschriften.
 - f. Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel.
 - g. Vorlegung weiblicher Handarbeiten nach der Förderung des Reglements für Arbeitsschulen.
 - h. Eventuell: Vortrag eines $\frac{1}{2}$ Stunde vorher bezeichneten leichten Instrumentalstückes.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§. 18. Über die Ergebnisse der Prüfung spricht sich jede Sektion zunächst für sich aus. Der Grad der Leistungen wird durch Biffern bezeichnet. Die mittlere Biffer ist 2 und soll für solche Leistungen gebraucht werden, welche in dem betreffenden Fache als genügend zu betrachten sind. „Schwache“ Leistungen werden mit 1, „völlig ungenügende“ mit 0, „gute“ dagegen mit 3 und „sehr gute“ mit 4 bezeichnet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen können durch Zwischen bezeichnet werden.

§. 19. Jede Sektion bezeichnet zunächst die Leistungen in den einzelnen Richtungen des ihr zugewiesenen Faches. Für die theoretische Prüfung sind diese Richtungen mit Bezug auf die Lehrer in den §§. 10 und 12, mit Bezug auf die Lehrerinnen in den §§. 15 und 16 in dem Sinne vorgeschrieben, daß bei der mündlichen Prüfung in denjenigen Fächern, für welche mehr als zwei Richtungen bezeichnet sind, in wenigstens zwei derselben examiniert werden müssen. In der praktischen Prüfung sind sämtliche Richtungen bei jedem Examinianden zu berücksichtigen.

§. 20. Außer den Spezialurtheilen für die einzelnen Fachrichtungen bestimmt jede Sektion die Antragsnote für das ihr zugewiesene Fach. Die Antragsnote ist im Allgemeinen die Durchschnittszahl aus der Summe der Noten in den einzelnen Fachrichtungen. Ist der Durchschnitt eine Bruchzahl, so entscheidet die Sektion auf dem Wege der Diskussion, ob ihr die größere oder kleinere nächste Grenzzahl in Ganzen oder Halben substituiert werden soll.

§. 21. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für das ihm zufallende Fache eine Spezialtabelle mit dem Verzeichniß der Examinianden und mit so viel Rubriken, als für die Spezialurtheile in den einzelnen Richtungen notwendig sind; überdies enthält die Tabelle eine Rubrik für die sich ergebende Antragsnote.

§. 22. Sämtliche Antragsnoten werden in der Schlusssitzung der Prüfungskommission in eine Generaltabelle eingetragen, welche die Grundlage bildet für die

Anträge an die Erziehungsdirektion. Die Generaltabelle enthält die Rubriken für die einzelnen Fächer und zwar in erster Linie für Pädagogik, Religion, Muttersprache, Aufsatz, Mathematik und Musik; in zweiter Linie für Naturkunde, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Schönschreiben, französische Sprache und für die Probelektion. Für Lehrerinnen treten die weiblichen Arbeiten an die Stelle der französischen Sprache.

Ueberdies enthält die Generaltabelle eine Rubrik für die Summe der Noten über die Fächer erster Linie, eine solche für die Summe der Noten über die Fächer zweiter Linie und eine Rubrik für den Antrag an die Erziehungsdirektion.

§. 23. Wer nicht für alle Fächer der ersten Linie die Note 2, mit Ausnahme der Musik, wofür mindestens die Note 1 erforderlich ist, erreicht und überdies für die Fächer der zweiten Linie insgesamt die Note 9 erhält, mithin mindestens die Gesamtzahl 20 (darunter für die weiblichen Handarbeiten der Lehrerinnen wenigstens die Note 2) bekommt, kann nicht patentirt werden.

§. 24. Als Bericht über die Patentprüfung über sendet die Prüfungskommission der Erziehungsdirektion die Generaltabelle und begleitet dieselbe mit ihren allfällig erforderlichen weiteren Bemerkungen.

§. 25. Wer die im §. 23 gestellten Forderungen erfüllt hat, muß der Erziehungsdirektion zur Patentirung vorgeschlagen werden.

§. 26. Die Patente werden den Lehrern erst in dem Jahre zugestellt, in welchem sie das zwanzigste, den Lehrerinnen in dem Jahr, in welchem sie das neunzehnte Altersjahr zurücklegen. Ausnahmen davon kann die Erziehungsdirektion für diejenigen gestatten, denen sie den Eintritt in das Seminar vor dem gesetzlichen Alter (§. 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten) bewilligt hat.

§. 27. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1863 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und sonst auf angemessene Weise bekannt zu machen.

Bern, den 26. Mai 1862.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident:

P. Migny.
Der Rathsschreiber:
Vorher.

Berichtigung.

Im Auftrag der Konferenz des innern Niedersimmenthals wird folgendes berichtet in Bezug auf die Berichterstattung über die Thätigkeit der Kreishoden und Konferenzen des Kantons Bern pro 1860—61:

Muß es nicht sämmtlicher Lehrerschaft auffallen, wenn es auf Seite 15 heißt: „Wynigen, Heimiswyl und inneres N.-Simmental behandelten Charakteristik von Jakob Moser;“ während es, wenigstens von unserer Konferenz heißen sollte: „Charakteristik von Moses.“

Auch in Bezug auf die Thätigkeit unserer Konferenz wird auf Seite 27 gesagt: „Es fehle auch bei unsrer Mitgliedern nicht an Solchen, die ihr Ausbleiben bei den Sitzungen gerne damit entschuldigen möchten: „Ich habe ein Weib genommen, darum kann ich nicht kommen;“ während man hierseits von solcher Phrase nichts weiß. — Es wird deßhalb der Wunsch ausgesprochen, man möchte fortan bei der Berichterstattung sorgfältiger zu Werke gehen.

P. M.

Mittheilungen.

Bern. Laufen. Hr. Sek.-Lehrer Guen i ist zum Gerichtsschreiber von Laufen erwählt worden. Die Schule verliert an ihm einen tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten, freisinnigen Lehrer. Es ist sehr zu wünschen, daß seine Stelle durch einen eben so tüchtigen Mann wieder besetzt werde. Ueberhaupt verdient die Pflege des Schulwesens in diesem Landestheile eine ganz besondere Beachtung von Bern aus.

Aargau. Ueber das hiesige Volksschulwesen erschien jüngst in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ eine herbe Kritik, welcher sodann eine sehr eingehende Erwiderung folgte, die mit einem scharfen persönlichen Ausfall auf den mutmaßlichen Verfasser der ersten schloß. Hauptfache bleibt vor der Hand, daß der ultramontane Sturm glücklich abgeschlagen werde.

Zum Verkauf:

Beim Unterzeichneten sind aus dem Nachlaß eines verstorbenen Lehrers unter andern noch folgende werthvolle und gut erhaltenen Schriften zu den beigezogenen Preisen zu haben:

- 1) Gesanglehre von J. R. Weber, broschirt, Fr. 5.
- 2) Schweizers Fremdwörterbuch, 6. Auflage, Fr. 2.
- 3) Lehrbuch der Pädagogik von Curtmann, 3 Theile, schön gebunden, Fr. 8.
- 4) Technologie von Pope, 2 Bände, gut gebunden, Fr. 5.
- 5) Handwörterbuch der deutschen Sprache, 2 Bde., schön gebunden, Fr. 7. 50.
- 6) Fremdwörterbuch von Weber, gut geb., Fr. 2. 50.

S. Deutscher,
Lehrer in Bottigen bei Blümpliz.

Zum Verkauf angeboten:

Ein gutes Klavier. Preis: Fr. 160. Auskunft erhält die Musical. Handlung Kirchhof im Zwiebelgäßlein.

Kauf verlangt:

Sämmtliche Jahrgänge der „Gartenlaube;“ zusammen oder einzeln. Aus Auftrag: R. Minnig.

Offene Lehrerstelle.

Die Privatschule von Murgenthal sucht auf Anfang November nächstthin einen Lehrer an ihre Schule. Pflichten: Unterricht in den Fächern einer Primarschule; dazu Französisch und die Anfangsgründe von Geometrie und Algebra. Musikkenntniß wäre sehr erwünscht und würde besonders honoriert. Schülerzahl: circa 25. Besoldungsminimum: Fr. 1100.

Anmeldung und Zeugnisse sind bis 15. August zu senden an Hrn. Grofrath Ryser in Murgenthal.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kd.	Bes.	Anmldngst.
Welp	2. Klasse	85	Min.	1. Juli.
Mettlen, K.-G. Wattewyl	Unterschule	85		6. "
Sumiswald	Unt. Mittelsch.	80	600	5. "
Gurzelen	Unterschule	65	Min.	6. "
Kirchenthurnen	Gem. Schule	60	"	9. Aug.
Lämmen	Clem. Klasse	80	"	9. "
Signau-Dorf	Oberschule	60	550	
Schüpbach	Oberschule	80	550	nebst Gratifikat.
				16. Aug.
Schüpbach	Unterschule	60	Min.	16. "
Langnau	Secundarsch.	—	1500	16. "
Moosassoltern	Gem. Schule	30	Min.	20. "